

Kein Risiko bei der Erwerbsminderungsrente

DONAUKURIER

UNABHÄNGIGE ZEITUNG FÜR POLITIK WIRTSCHAFT KULTUR SPORT LOKALES

in Kooperation mit dem Finanzportal biallo.de





Sechs Monate „Probebeschäftigung“ möglich

Rolf Winkel

Rund 1,8 Millionen Erwerbsminderungsrentner gibt es in Deutschland. Diese können seit Anfang 2024 bis zu sechs Monate lang ausprobieren, ob und in welchem Ausmaß sie noch zu einer Erwerbsarbeit in der Lage sind. Die Erwerbsminderungsrente (EM-Rente) wird in dieser Zeit weitergezahlt. Dafür

müssen Sie natürlich einen Arbeitgeber finden, der bereit ist, sie einzustellen. Gerade für Fachkräfte sind die Chancen angesichts des Fachkräftemangels hierbei nicht schlecht. Im Folgenden erfahren Sie, worauf bei einer probeweisen Arbeitsaufnahme zu achten ist.

Erwerbsminderungsrente: Risiken bei der Arbeitsaufnahme

Wer eine Erwerbsminderungsrente bewilligt bekommt, ist im Schnitt etwa 54 Jahre alt. Das bedeutet: Bis zur regulären Rente bleiben meist noch viele Jahre. Bessert sich die Gesundheit, so können die Betroffenen – soweit sie einen Job finden – wieder ins Erwerbsleben einsteigen. Doch eine Arbeitsaufnahme – und sei es nur in einem kleinen Job – ist für Erwerbsminderungsrentner risikoreich. Sie war es jedenfalls bisher. Denn mit der Wiederaufnahme einer beruflichen Tätigkeit steht häufig die komplette EM-Rente auf dem Spiel – so die Befürchtung vieler EM-Rentner.

Einen Eindruck, welche Ängste und Befürchtungen Erwerbsminderungsrentner – bislang jedenfalls – hatten, bekommt man, wenn man im Rentenversicherung-Expertenforum von www.ihre-vorsorge.de in der Suchfunktion die Begriffe Erwerbsminderung und Arbeitsaufnahme eingibt. Immer wieder

tauchen dort Fragen von EM-Rentnern auf, die sich informieren möchten, worauf sie bei einer Arbeitsaufnahme zu achten haben. In einer der Antworten der Experten wird eine übereilte Arbeitsaufnahme als „Harakiri“ bezeichnet. Andere Antworten weisen auf die Gefahr hin, dass die Betroffenen bei der Arbeitsaufnahme ihre eigene gesundheitliche Situation zu optimistisch einschätzen und bei einem Scheitern dann ein neuer Antrag auf Erwerbsminderungsrente gestellt werden muss, was mitunter eine langwierige Prozedur sein kann. Wer das Risiko wagt, steht gegebenenfalls weder mit einer Rente noch mit einem Job da.

Die genannten Fragen und Antworten im Forum beziehen sich auf die Situation vor 2024. Genau vor dem Hintergrund dieser Skepsis und Ängste wurde zum 1.1. 2024 die neue Regelung der „Probebeschäftigung“ eingeführt.



3rdtimeluckystudio / Shutterstock.com

Die Regelung zur Probebeschäftigung

Erwerbsminderungsrentner können nun bis zu sechs Monate lang (Regelfall) probeweise eine Beschäftigung aufnehmen. In dieser Zeit haben sie weiterhin Anspruch auf Erwerbsminderungsrente. Sie können also Job und Rente kombinieren. Allerdings wird – das galt bisher schon – das Arbeitseinkommen ab einer bestimmten Höhe auf die Rente angerechnet. Dabei gelten jedoch ausgesprochen großzügige Regelungen (siehe unten).

Die neue gesetzliche Regelung im Wortlaut:

„Wird neben einer Rente nach Absatz 1 oder 2 unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes eine Erwerbstätigkeit ausgeübt, deren Umfang das der Rentengewährung zugrunde liegende zeitliche Leistungsvermögen überschreitet, besteht für einen Zeitraum von regelmäßig sechs Monaten ab Beginn der Ausübung weiterhin Anspruch auf die gewährte Rente“ (§ 43 Absatz 7 des sechsten Sozialgesetzbuchs).

Was gilt für Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung?

Diese Rente wird im Regelfall Versicherten gezahlt, die nur noch weniger als drei Stunden täglich arbeiten können. Die Drei-Stunden-Grenze spielt künftig in den ersten sechs Monaten einer Jobaufnahme keine Rolle mehr. Die Betroffenen können in diesem halben Jahr sogar austesten, ob sie noch Vollzeit erwerbstätig sein können. In der Gesetzesbegründung heißt es hierzu ausdrücklich, dass für die EM-Rentner „Rechtssicherheit“ geschaffen wird, „dass ein Eingliederungsversuch den bisherigen Rentenanspruch nicht gefährdet“.

Gilt das auch, wenn die volle EM-Rente aus Arbeitsmarktgründen gezahlt wird?

Das macht für die Rentenversicherung in diesem Zusammenhang keinen Unterschied. Hier gelten also die gleichen Regeln. Eine solche „Arbeitsmarktrente“ wird gezahlt, wenn Versicherte grundsätzlich noch einen Teilzeitjob ausüben könnten, aber keinen entsprechenden Job finden. Dann gibt es, obwohl eine Erwerbsfähigkeit von drei oder mehr Stunden besteht, ausnahmsweise die volle EM-Rente. Daran ändert sich auch bei Aufnahme einer Probebeschäftigung nichts.



Quality Stock Arts / Shutterstock.com

Was gilt für Bezieher einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung?

Eine solche Rente erhalten diejenigen, die pro Tag zwischen drei und sechs Stunden arbeiten können. Diese Rente ist als Kombi-Rente angelegt. Sie ist nur halb so hoch wie die Rente wegen voller Erwerbsminderung und die Bezieher konnten bisher schon – ohne dass es der Rente schadet – die Rente mit einem Teilzeitjob kombinieren. Nun kann es sogar für bis zu sechs Monate ein Vollzeitjob sein. Nebenher wird weiterhin die Rente gezahlt.

Muss die Arbeitserprobung beantragt oder förmlich gemeldet werden?

Nein. Erwerbsminderungsrentner müssen nur – wie bisher schon – ihrem Rentenversicherungsträger die Arbeitsaufnahme mitteilen. Jede Arbeitsaufnahme zählt dabei als Arbeitserprobung. Es gelten also immer die neuen Regelungen von § 43 Abs. 7 SGB VI zur Probebeschäftigung.

Muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, dass eine Arbeitsaufnahme befürwortet wird?

Nein. Es muss auch kein Arzt eingeschaltet werden. EM-Rentnern ist jedoch dringend anzuraten, eine Arbeitsaufnahme mit ihrem behandelnden Arzt abzusprechen. Eine EM-Rente wird von der deutschen Rentenversicherung nur bei sehr schwerwiegenden Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit bewilligt. Eine Arbeitsaufnahme sollte daher gründlich überlegt werden. Die gesetzliche Krankenversicherung kennt hier das Modell der stufenweisen Wiedereingliederung: Nach einer längeren Arbeitsunfähigkeit kann dabei stufenweise – etwa zunächst zwei, dann vier Stunden täglich mit langsamer Steigerung – eine Wiedereingliederung bei Weiterzahlung von Krankengeld erfolgen. Für Erwerbsminderungsrentner wäre dieses Modell ebenfalls sinnvoll, bislang gibt es dies allerdings nicht.

Ist die Arbeitserprobung generell auf sechs Monate angesetzt?

Im Regelfall ja. Aber: „Eine Abweichung zugunsten der Rentenbeziehenden ist möglich“, heißt es hierzu in den gemeinsamen rechtlichen Arbeitsanweisungen der deutschen Rentenversicherung. Es können also beispielsweise im Einzelfall auch sieben oder acht Monate sein. Das muss dann aber vorab oder im Verlauf der Arbeitserprobung mit dem Rentenversicherungsträger abgeklärt werden. Die Verlängerung der Erprobung könnte zum Beispiel bei einem Arbeitsplatzwechsel im Sechs-Monats-Zeitraum, bei einem Wechsel des Aufgabenbereichs oder auch bei einem schwankenden Verlauf des Eingliederungsversuchs mit positiver Tendenz möglich sein. Diese Beispiele werden in den gemeinsamen rechtlichen Arbeitsanweisungen der Deutschen Rentenversicherung genannt.

Tipp:

Wenn sich nach vier oder fünf Monaten der Probebeschäftigung abzeichnet, dass noch offen ist, ob die eigene Leistungsfähigkeit ausreicht, um die Arbeit fortzuführen, sollte man umgehend Kontakt mit dem Rentenversicherungsträger aufnehmen und eine Verlängerung der Probebeschäftigung vorschlagen.

Probebeschäftigung und Arbeitsrecht

Am Arbeitsrecht ändert die neue rentenrechtliche Regelung nichts. Die EM-Rentner können eine ganz normale sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen. Diese wird vielfach befristet sein, muss es aber nicht. Denkbar ist auch die Aufnahme einer bis zu dreimonatigen kurzzeitigen Beschäftigung. Diese Form der geringfügigen Beschäftigung ist nicht sozialversicherungs-, wohl aber steuerpflichtig.

In der Praxis dürften sich viele Erwerbsminderungsrentner mit der Frage beschäftigen, wie man bei einer Stellenbewerbung mit der eigenen Erwerbsminderung und dem Bezug von Erwerbsminderungsrente umgeht. In Foren taucht dabei die Frage auf, ob die Erwerbsminderung verschwiegen wer-

den kann. Das dürfte in mehrfacher Hinsicht keine gute Idee sein. In der Regel müssen Arbeitnehmer zwar bei der Bewerbung und in Bewerbungsgesprächen ihre eigene gesundheitliche Situation nicht offenlegen. Ausnahmen gelten jedoch, wenn eine Krankheit die Ausübung der Tätigkeit hindert oder sogar für Gefahren sorgt (was ggf. etwa bei Anfallsleiden oder Diabetes der Fall sein kann).

Eine generelle Pflicht zur Offenlegung des eigenen Rentenbezugs dürfte es jedoch nicht geben. Rein praktisch stellt sich allerdings schon das Problem, wie man die Lücke im Erwerbsleben, die sich bei vielen EM-Rentnern ja über einige Jahre erstreckt, ohne Bezug auf die bezogene EM-Rente erklären soll.

Tipp:

Bei Bewerbungen sollte man in Bezug auf die Erwerbsminderungsrente mit offenen Karten spielen.

Aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht müssen Sie als Bezieher einer vollen EM-Rente Ihren Arbeitgeber ohnehin über den Rentenbezug informieren. Denn bei Bezug einer vollen Erwerbsminderungsrente ändert sich Ihr Krankenversicherungsbeitrag. Sie haben dann nämlich keinen Anspruch mehr auf Krankengeld. Deshalb zahlen sie nur einen um 0,6 Prozentpunkte ermäßigten Krankenversicherungsbeitrag. Diese Beitragsermäßigung teilen Sie sich – genau wie generell den Beitrag – mit Ihrem Arbeitgeber. Das bedeutet: Bei einem Bruttoentgelt von 3.000 Euro zahlen Sie beispielsweise jeden Monat neun Euro weniger an Krankenversicherungsbeiträgen – ebenso wie Ihr Arbeitgeber.

Damit Ihr Arbeitgeber den korrekten Beitrag abführen kann, muss er über Ihren Vollrentenbezug informiert werden. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet. Dies regelt § 28 o SGB IV.

Übrigens: Spätestens wenn Ihr Arbeitgeber Sie „ganz normal“ – also als Versicherten mit Anspruch auf Krankengeld – bei der Krankenkasse anmeldet, wird das einstellende Firma nach einiger Zeit Rückfragen seitens Ihrer Krankenkasse erhalten. Denn dort sind Sie schließlich als Bezieher einer vollen EM-Rente registriert. Das bedeutet: Durch ein Verschweigen des Bezugs einer vollen EM-Rente kommen Sie spätestens nach der Rückfrage der Krankenkasse in eine unangenehme Situation.



Nur ein Klick

www.biallo.de/bibliothek

In unserem Archiv finden Sie weitere hochwertige Ratgeber zu verschiedenen Themen:

- **Geldanlagen**
- **Immobilien**
- **Girokonten**
- **Darlehen**
- **Soziales**
- **Sparen**
- **Verbraucherschutz**

Mit dem kostenlosen



Newsletter

von biallo.de immer
aktuell informiert!

Nach dem Ende der Probebeschäftigung

Nach dem Ende der Probebeschäftigung gibt es zwei Möglichkeiten: Entweder der Arbeitsversuch scheitert oder die Beschäftigung wird fortgesetzt. Vor allem die Variante des Scheiterns wird vielen EM-Rentnern Bauchschmerzen bereiten.

Was geschieht, wenn die Arbeitserprobung scheitert?

Dann wird die Rente unverändert weitergezahlt, und zwar ohne neuen Antrag, wie Katja Braubach von der Deutschen Rentenversicherung Bund erklärt: „Da der Anspruch auf die Rente wegen voller Erwerbsminderung weiterhin besteht, muss kein neuer Formantrag gestellt werden.“

Müssen Erwerbsminderungsrentner rechtfertigen, warum eine Arbeitserprobung gescheitert ist?

„Nein“, erklärt Braubach. Das ändert sich allerdings, wenn eine Arbeitserprobung mehrfach scheitert. Grundsätzlich kann ein Erwerbsminderungsrentner mehrfach in Arbeitsverhältnissen seine Erwerbsfähigkeit testen. In diesem Fall gilt jedoch: „Spätestens ab der dritten Arbeitserprobung behalten sich die RV-Träger vor, die Gründe für den Abbruch der vorherigen Arbeitserprobungen zu erfragen.“

Nun zur Variante der Fortführung der zunächst probeweise aufgenommenen Beschäftigung:

Was gilt, wenn eine Vollzeitbeschäftigung nach der Zeit der Erprobung fortgeführt wird? Dann fällt die Erwerbsminderungsrente weg – aber eben erst für die Zukunft. Für die Zeit der Arbeitserprobung, also in der Regel für die ersten sechs Monate, wird die gezahlte Rente nicht zurückgefordert.



Jack_the_sparow/ Shutterstock.com

Was geschieht, wenn Bezieher einer vollen Erwerbsminderungsrente eine Teilzeitarbeit (zwischen drei und unter sechs Stunden täglich) nach der Probearbeit fortführen?

Klar ist: Nach der Zeit der Probearbeit entfällt die volle Erwerbsminderungsrente. Diese wird schließlich nur gezahlt, wenn eine Erwerbsfähigkeit von weniger als drei Stunden besteht. Stattdessen besteht dann im Regelfall Anspruch auf die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung. „Grundsätzlich kann von einem nahtlosen Übergang in eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung ausgegangen werden“, erklärt die Sprecherin der Deutschen Rentenversicherung Bund.

Die Betroffenen können dann also Job und Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung kombinieren. Ein Antrag muss dafür nicht gestellt werden, „da die Umstellung grundsätzlich automatisch erfolgt“, so Braubach. In „sehr wenigen Einzelfällen“ sei allerdings denkbar, dass die Erwerbsminderungsrente nach der Zeit der Probearbeit völlig entfalle. Dies sei der Fall, wenn sich „auf Basis weiterer medizinischer Untersuchungen“ ergebe, dass eine Erwerbsminderung aufgrund einer Besserung des Gesundheitszustands darüber hinaus nicht mehr vorliegt.

Gilt dies auch für „Arbeitsmarkttrentner“, also Personen, die – medizinisch gesehen – im Prinzip ohnehin nicht voll, sondern teilweise erwerbsgemindert sind?

Soweit diese eine Teilzeitbeschäftigung finden, die sie nach der Zeit der Probebeschäftigung fortsetzen, wird die aus Arbeitsmarktgründen gezahlte volle EM-Rente ab dem Monat nach dem Ende der Beschäftigung auf Probe im Regelfall automatisch zur halb so hohen Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung.

3rdtimeluckystudio / Shutterstock.com



Anrechnung des Arbeitseinkommens auf die Erwerbsminderungsrente

Hier gelten unterschiedliche Regeln für die Rente wegen teilweiser und voller Erwerbsminderung.

Wie sieht es bei der Rente wegen teilweiser EM aus?

Bezieher einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung dürfen 2024 neben ihrer vollen Rente in jedem Fall brutto 37.117,50 Euro hinzuverdienen. Dabei handelt es sich um einen Jahresbetrag, der auch beansprucht werden kann, wenn ein Job – beispielsweise – nur sechs Monate ausgeübt wird. Zudem ist dies ein Mindestbetrag. Individuell können – je nach Höhe des Einkommens vor Rentenbezug – höhere Beträge gelten. Über die Hinzuverdienstgrenze hinausgehendes Einkommen wird zu 40 Prozent auf die Rente angerechnet.

Beispiel: Ein Ingenieur erhält eine Rente wegen teilweiser EM in Höhe von 1.000 Euro. In den Monaten Januar bis März hat er in einer Teilbeschäftigung monatlich brutto 1.300 Euro verdient. Ab April nimmt er probeweise zunächst eine Vollzeitbeschäftigung mit einem Bruttoentgelt von 5.500 Euro an. Bis Ende September 2024 wird ihm die teilweise Erwerbsminderungsrente in voller Höhe fortgezahlt. Denn sein Arbeitseinkommen liegt mit $(6 \times 5.500 \text{ Euro} + 3 \times 1.300 \text{ Euro}) = 36.900 \text{ Euro}$ unter der Grenze des „erlaubten“ Mindest-Hinzuverdienstes. Setzt der Betreffende ab Oktober 2024 seine Vollzeitbeschäftigung fort, entfällt die Rente. Die bezogene Rente muss er aber nicht zurückzahlen.

Was gilt bei der Rente wegen voller Erwerbsminderung?

Die Hinzuverdienstgrenze ist hier deutlich niedriger. Sie liegt 2024 bei 18.558,75 Euro. EM-Rentner, die 2024 für sechs Monate eine Vollzeitbeschäftigung aufnehmen, dürften häufig ein Einkommen erzielen, das diesen Betrag übersteigt.

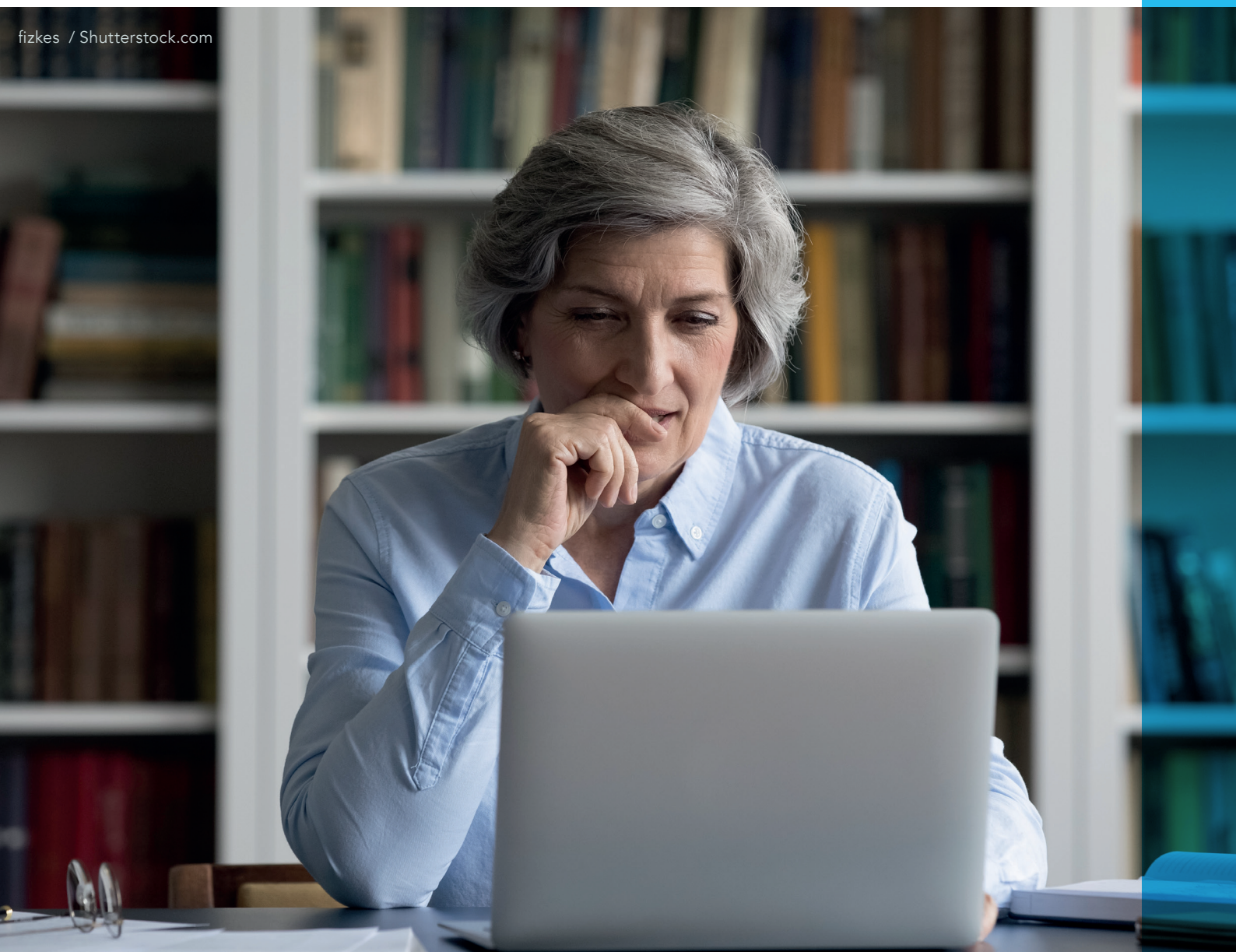
Beispiel: Ein gelernter Technischer Zeichner erhält eine volle EM-Rente in Höhe von 1.400 Euro brutto. Er nimmt für sechs Monate probeweise eine Beschäftigung mit einem monatlichen Bruttoentgelt von 5.000 Euro an. Die Verlängerung seines befristeten Arbeitsvertrages kommt nicht zustande. Damit erhält er nach Beendigung der Arbeitserprobung wieder die volle EM-Rente.

Wie gestaltet sich nun die Einkommensanrechnung?

In der Zeit der Probearbeit verdient er insgesamt 30.000 Euro brutto. Damit wird der anrechnungsfreie Hinzuverdienst um 11.441,25 Euro überschritten. 40 Prozent hiervon würden auf die volle Erwerbsminderungsrente angerechnet. Dies sind 4.576,50 Euro. Dieser Betrag wird in jedem Fall auf zwölf Monate aufgeteilt. Monatlich werden damit $(4.576,50 \text{ Euro} / 12 =) 381,38$ Euro auf seine EM-Rente angerechnet. Statt 1.400 Euro erhält er nur 1.018,62 Euro. Dies gilt nicht nur für die Zeit der Probearbeit, sondern im ganzen Jahr 2024 – jedenfalls solange er Erwerbsminderungsrente erhält.

Darüber hinaus macht die Rentenversicherung noch eine Art „Günstiger-Rechnung“ auf. Dabei wird geprüft, ob der Betreffende in der Zeit der Probearbeit bessergestellt würde, wenn er statt der vollen nur die halbe Erwerbsminderungsrente mit den günstigeren Hinzuverdienstregeln erhalten würde. Im Beispielfall würde der Technische Zeichner dann statt 1.400 Euro nur 700 Euro Rente erhalten, sein Zuverdienst würde aber nicht auf die Rente angerechnet. Das würde dem Betreffenden hier aber keinen Vorteil bringen.

fizkes / Shutterstock.com



Unabhängig von der Probezeit: „Risikoloses“ Arbeitseinkommen neben der Erwerbsminderungsrente

In der Zeit der Probearbeit prüft die Deutsche Rentenversicherung nicht, ob bei der Beschäftigung die „Drei-Stunden-Grenze“ (bei voller Erwerbsminderung) bzw. die „Sechs-Stunden-Grenze“ (bei teilweiser Erwerbsminderung) erreicht ist. Bei Weiterführung der Arbeit nach der Probezeit ist jedoch „stets zu prüfen, ob unter Berücksichtigung dieser Beschäftigung oder Tätigkeit weiterhin teilweise oder volle Erwerbsminderung vorliegt“. So die rechtlichen Arbeitsanweisungen der Deutschen Rentenversicherung.

Dabei wird nicht bei jedem Arbeitsverhältnis detailliert untersucht, ob die Grenze der jeweils erlaubten täglichen Arbeitszeit überschritten ist. Vielmehr gelten folgende „Faustregeln“:

- Beträgt das monatliche Arbeitsentgelt weniger als 810 Euro brutto, geht die Versicherung grundsätzlich von der Annahme aus, dass eine Arbeitszeit von drei Stunden täglich (15 Stunden wöchentlich) nicht erreicht wird. Volle Erwerbsminderung besteht damit bei einem Arbeitsverdienst von unter 810 Euro im Regelfall weiter.
- Wird ein monatliches Arbeitsentgelt von 810 Euro und mehr bei einer täglichen Arbeitszeit von weniger als drei Stunden erzielt, besteht volle Erwerbsminderung ebenfalls im Regelfall weiter. In diesem Fall kann die tatsächliche Arbeitszeit überprüft werden.
- Generell gilt allerdings: Arbeitet der Bezieher einer Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung tatsächlich täglich sechs beziehungsweise drei Stunden und mehr, kann die tatsächliche Arbeitsleistung ein Beweismittel sein, das die medizinische Beurteilung widerlegt. Im Zweifelsfall werden also auch die Unterlagen über die tägliche Arbeitszeit bei der Beurteilung der Erwerbsfähigkeit hinzugezogen.

Das bedeutet: Wenn die sozialmedizinische Untersuchung zuvor eine völlige Erwerbsunfähigkeit ergeben hatte, kann dieser Befund durch die tatsächliche Erwerbstätigkeit widerlegt werden. Denn nach Feststellung des BSG ist „im Allgemeinen davon auszugehen, dass derjenige, der eine Arbeit tatsächlich verrichtet, dazu auch gesundheitlich in der Lage ist“ (Urteil BSG vom 23.4.1990, AZ: 5 RJ 84/89). Dies bedeutet, dass der tatsächlichen Berufsausübung ein höherer Beweiswert zukommt als den medizinischen Befunden. Wer also nach der Papierlage zu krank zum Arbeiten ist und dies dennoch tut, hat bei der Rente das Nachsehen.

Wann Anspruch auf Erwerbsminderungsrente besteht

Erwerbsfähigkeit (auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt)	
unter 3 Stunden täglich	volle Rente
3 bis unter 6 Stunden täglich und zugleich arbeitslos	volle Rente
3 bis unter sechs Stunden täglich kombiniert mit Teilzeitjob	halbe Rente

Impressum

biallo.de

Ihr Geld verdient mehr.

Inhaltlich Verantwortlicher
gemäß §Abs. 2 MStV:

Biallo & Team GmbH
Achselschwanger Str. 5,
86919 Utting

Telefon: +49 8806 33384 0
Telefax: +49 8806 33384 19

E-Mail: info@biallo.de
Internet: www.biallo.de

Vertretungsberechtigte Geschäftsführer:
Horst Biallowons, Samuel Biallowons
Registergericht: Amtsgericht Augsburg
Registernummer: HRB 18274
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß
§ 27 a Umsatzsteuergesetz: DE 213264656
Inhaltlich verantwortlich gemäß §§ 5 TMG,
55 RStV: Horst Biallowons

Haftungshinweis: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

Urheberrecht: Alle in diesem Dokument veröffentlichten Inhalte und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Form der Verwertung bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Be- und Verarbeitung, Speicherung, Übersetzung sowie Wiedergabe von Inhalten in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen. Downloads von unseren Webseiten sind nur für den persönlichen, privaten und nicht kommerziellen Gebrauch gestattet.

Das Impressum von biallo.de gilt auch für unsere Seiten auf

YouTube



Twitter



Instagram



Facebook



Linkedin



Der „Ratgeber der Woche“ ist ein Service der Verbraucher-Redaktion Biallo & Team GmbH, Achselschwanger Str. 5, 86919 Utting. Sie können uns erreichen unter redaktion@biallo.de oder per Telefon: +49 8806 33384 0

Weitere Informationen unter www.biallo.de

Es ist uns jedoch **gesetzlich untersagt**, individuell fachlich zu beraten.

